

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 31. März

1999

Datum	Inhalt	Seite
26.3.1999	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung 2020-1-1-I, 2020-3-1-I	86
23.3.1999	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Reb- flächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 (Neuanpflanzungsverordnung) 7824-7-E	90
23.3.1999	Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) 787-4-E	92
2.3.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes 2230-7-1-1-UK	94
3.3.1999	Verordnung zur Änderung der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen (RLVK) ... 2030-2-21-1-WFK	94
5.3.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsver- waltung (GGebO) 2120-8-A	95
7.3.1999	Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern 7141-1-W	113
8.3.1999	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der Justizverwaltung (DVJustBayDO) 2031-3-3-1-J	116
11.3.1999	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WFK	117
12.3.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfach- schulen für Logopädie 2236-4-4-1-UK	120
16.3.1999	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	121
18.3.1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren —	122
19.3.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermes- sungsämter 2013-2-9-F	123
10.3.1999	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	126
23.3.1999	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1999 – BVerwG 7 CN 1.97 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Regelung der Nutzungszeiten in Biergärten (Bayerische Biergärten-Nutzungs- zeitenV) vom 27. Juni 1995	127

2020-1-1-I, 2020-3-1-I

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Vom 26. März 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 Satz 2 wird „Art. 32 Abs. 3 Satz 1“ durch „Art. 32 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
2. Art. 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Eingangs des Antrags“ durch die Worte „der Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wählerverzeichnis vom Stand dieses Tages“ durch die Worte „von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H., bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H., bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 v.H., bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 v.H., bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H., bis zu 500.000 Einwohnern von mindestens 5 v.H., mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein.“
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ²Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.“
 - g) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.“
 - h) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.“
 - i) Absatz 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen.“
 - k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern diese Mehrheit in Gemeinden	
bis zu	50.000 Einwohnern
	mindestens 20 v.H.,
bis zu	100.000 Einwohnern
	mindestens 15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnern	mindestens 10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁴Es gilt dann diejenige

Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁵Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

l) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“

m) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.“

n) In Absatz 15 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch die Worte „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.

o) In Absatz 16 werden die Worte „den Gemeindebürgern“ durch die Worte „in der Gemeinde“ ersetzt.

p) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) ¹Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. ²Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.“

3. Es wird folgender Art. 18b eingefügt:

„Art. 18b

Bürgerantrag

(1) ¹Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) ¹Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(6) ¹In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zuständig sind, Bürgeranträge gestellt werden. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. unterschiftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindeglieder ist,
2. sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,
3. der Bezirksausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 25a wird Art. 12a und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreisbürger“ durch das Wort „Kreisbürger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreisverwaltung“ durch das Wort „Kreisverwaltung“ und das Wort „Landkreisbediensteten“ durch das Wort „Kreisbediensteten“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Bürgerbegehren muss beim Landkreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Eingangs des Antrags“ durch die Worte „der Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „ist das Wählerverzeichnis vom Stand dieses Tages“ durch die Worte „sind die von den Gemeinden zum Stand dieses Tages anzulegenden Bürgerverzeichnisse“ ersetzt.
- cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Unterschriften für ein Bürgerbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. ⁴Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.“

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Ein Bürgerbegehren muss in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H., im übrigen von mindestens 5 v.H. der Kreisbürger unterschrieben sein.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ²Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.“
- h) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 „(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden.“
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Kreistag kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.“
 bb) In Satz 3 wird das Wort „Landkreisbürger“ durch das Wort „Kreisbürger“ ersetzt.
- k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H., mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten beträgt.“
 bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „³Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁴Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁵Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“
- l) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid

abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“

- m) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 12 Satz 2 entsprechend.“
- n) In Absatz 14 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch die Worte „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.
- o) In Absatz 15 werden die Worte „den Landkreisbürgern“ durch die Worte „im Landkreis“ ersetzt.
- p) Es wird folgender Absatz 16 angefügt:
 „(16) ¹Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden mit. ²Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen.“
- q) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:
 „(17) ¹Die Landkreise können das Nähere durch Satzung regeln. ²Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.“
2. Es wird folgender Art. 12b eingefügt:

„Art. 12b
 Bürgerantrag

(1) ¹Die Kreisbürger können beantragen, dass das zuständige Kreisorgan eine Kreisangelegenheit behandelt (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) ¹Der Bürgerantrag muss beim Landkreis eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Kreiseinwohner unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind die Kreisbürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Kreisorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Kreisorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.“

3. Es wird folgender Art. 107 eingefügt:

„Art. 107

Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Kreisräte zugrunde gelegt wurde.“

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Soweit Bürgerentscheide vor dem 1. April 1999 durchgeführt worden sind, gelten die bisherigen Regelungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bindungswirkung nach Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO und Art. 25a Abs. 12 Satz 2 LKrO jeweils in der bisherigen Fassung entfällt, wenn sich nach dem 31. März 1999 die Sach- oder Rechtslage wesentlich ändert; die Bindungswirkung entfällt jedoch spätestens am 1. April 2000.

(3) Die durch § 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc angefügten Vorschriften sind erstmals auf Unterschriftenlisten anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 beim Landkreis eingereicht werden.

München, den 26. März 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Barbara Stamm

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit